

N e u f a s s u n g

Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14.04.2016

Kostenübernahme für Verhütungsmittel

A. Problem

Bis zum 31.12.2003 konnten Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung von den Sozialämtern nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen werden. Seit dem 01.01.2004 besteht dieser Anspruch nicht mehr, die Hilfen beschränken sich auf die Leistungen, die auch die gesetzliche Krankenversicherung erbringt (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 BSGH und nachfolgend § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht lediglich ein Anspruch auf Versorgung mit ärztlich verordneten Mitteln zur Familienplanung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Über diese Altersgrenze hinaus werden von der GKV nur die Kosten für Besuche in einer gynäkologischen Praxis und für die Beratung getragen.

Aufgrund der engen Anbindung der sozialhilferechtlichen Gesundheitshilfen an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung scheidet somit eine Kostenerstattung für Präparate zur Schwangerschaftsverhütung für Frauen über dem 20. Lebensjahr aus.

Sozialleistungsberechtigte, die diese Altersgrenze überschritten haben, müssen die Kosten für empfängnisverhütende Mittel grundsätzlich aus den allgemeinen, pauschalierten Leistungen für Regelbedarfe bestreiten. Im Rahmen der Jugendhilfe gilt dies für junge Frauen, denen in einer Mutter-Kind-Einrichtung, einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden. Diese Frauen erhalten entweder Leistungen für den Regelbedarf analog SGB XII oder –bei Vollverpflegung in einer Einrichtung – lediglich ein Taschengeld für persönliche Bedarfe. Die Leistung für Regelbedarfe, die nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt wird, beträgt ab dem 1. Januar 2016 monatlich 404,- € für Alleinstehende/Alleinerziehende. Davon sind rund 4% für die Gesundheitspflege vorgesehen, unter anderem für den Kauf rezeptfreier Medikamente, medizinischer Erzeugnisse, therapeutischer Mittel und Geräte sowie für Eigenanteile und Praxisgebühren.

Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz im November 2010 bereits darauf hingewiesen, dass der im Regelbedarf enthaltene Betrag für die Gesundheitspflege nicht ausreichend sei, um neben den weiteren notwendigen Ausgaben für diesen Bereich die Finanzierung ärztlich verordneter empfängnisverhütender Mittel ab dem 21. Lebensjahr sicherzustellen. Von Schwangerschaftsberatungsstellen sei vermehrt über Fälle berichtet worden, in denen Frauen mit einem geringen oder keinem Einkommen die Kosten für Verhütungsmittel nicht tragen könnten und aus diesem Grund dem Risiko einer ungewollten Schwangerschaft ausgesetzt seien (BR-Drs. 661/1/10).

Die daraus resultierende Forderung des Bundesrats nach einer bundesgesetzlichen Regelung zur Übernahme der Kosten lehnte die Bundesregierung ab.

Im Dezember 2012 unternahm die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Unterstützung des Landes Bremen einen erneuten Vorstoß und bat die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden könne, dass Sozialleistungsberechtigte vollständig von den Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung entlastet werden. Eine Regelung auf Bundesebene zeichnet sich allerdings weiterhin nicht ab. Das beschriebene Problem hat sich dadurch, dass die Kosten für Praxisgebühren seit dem 1.1.2013 weggefallen sind und dieser Betrag nun für andere Bedarfspositionen zur Verfügung steht, nicht vollständig gelöst. Die Einsparung beträgt für Alleinstehende lediglich rund 3,- € monatlich; angesichts der Debatte, ob die Höhe der Regelbedarfe insgesamt mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Empfängnisverhütung weiterhin aus finanziellen Gründen unterbleibt.

Um Familienplanung nicht an der finanziellen Situation der Familien scheitern zu lassen, hatte die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 6. Juni 2013 beschlossen, dass Bremen bis zu einer Regelung auf Bundesebene für bestimmte Personengruppen die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel übernimmt.

Im Jahr 2014 wurden folgenden Antragstellerinnen die Kosten für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel erstattet:

- Frauen mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen, die eine Drogensubstitutionsbehandlung erhalten und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (rund 370 Frauen) sowie
- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII erhalten (ca. 45 Frauen). Hierzu gehören Frauen, die sich in einer objektiv belastenden Lebenslage befinden, z.B. wegen fehlendem oder nicht ausreichendem Wohnraum.
- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen eine Jugendhilfeleistung erhalten, die einen Anspruch auf Krankenhilfe auslöst (rund 40 Frauen).

Im Jahr 2015 zusätzlich:

- Frauen, die in der Stadtgemeinde Bremen ambulante oder stationäre Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII erhalten und existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (rund 1.000 Frauen). Hierzu gehören unter anderem psychisch, sucht- und drogenkranke Frauen sowie Frauen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung.

Es handelte sich um eine freiwillige Sozialleistung an Frauen über dem 20. Lebensjahr, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert worden ist. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2014 auf rund 2.700,- €, im Jahr 2015 auf rund 6.000,- €. Das Projekt endete zum 31.12.2015.

Um die Leistung für einen größeren Personenkreis zu öffnen, hat die Bremer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode vereinbart, dass der Bezug von Transferleistungen ausreicht, damit Frauen auf Wunsch kostenlos Verhütungsmittel erhalten.

B. Lösung

Das Projekt wird **nach Beschluss des Haushalts** auf alle Frauen erweitert, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG beziehen und älter als 20 Jahre alt sind. Das Projekt soll weiter von den pro familia Beratungsstellen Bremen und Bremen-Nord durchgeführt werden. Einzelheiten des Verfahrens werden noch geprüft.

C. Alternativen

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden nicht erstattet. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die finanziellen Auswirkungen hängen vor allem davon ab, wie viele Berechtigte die Leistung tatsächlich beanspruchen werden und welches empfängnisverhütende Mittel von der Arztpraxis verordnet wird. Beides lässt sich kaum vorhersagen. Da sich die Kosten für empfängnisverhütende Mittel je nach Präparat bzw. ärztlicher Behandlung deutlich voneinander unterscheiden, lassen sich die finanziellen Auswirkungen nur grob schätzen.

In der Stadtgemeinde Bremen beziehen rund 21.000 Frauen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Geht man von Kosten in Höhe von 100,- € jährlich je Antragstellerin und zunächst 600 Anträgen pro Jahr aus, ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 60.000,- €. Erfahrungen anderer Kommunen haben gezeigt, dass die Leistung nicht von allen Berechtigten in Anspruch genommen wird und die Zahl der Antragstellungen nur langsam mit der Dauer des Projekts bzw. Angebots steigt.

Ein Risikozuschlag in Höhe von 10.000,- € sollte für das Jahr 2016 dennoch berücksichtigt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass die Flüchtlingszahlen weiter steigen und in einigen Fällen auch höhere Kosten für ärztliche Behandlungen bzw. Präparate zu übernehmen sein könnten. Insgesamt sollte deshalb mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von insgesamt 70.000,- € jährlich gerechnet werden.

Die finanziellen Bedarfe sind innerhalb des Budgets der Sozialleistungen im Entwurf des Haushaltes 2016-2017 dargestellt.

Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsentwurf an dieser Stelle entsprechend beschlossen wird.

Alternative: In diesem Fall entstünden keine **derartigen Ausgaben**.

Verschreibungspflichtige Verhütungsmittel können nur an Frauen vergeben werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt. Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Finanzen erörtert.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Vorlage zur geplanten Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung zur Kenntnis.